

92. Stempelfreiheit von Schriftstücken, in denen jemand einem Dritten gegenüber erklärt, daß er einem anderen die Vornahme einer Angelegenheit rechtlicher Natur aufgetragen habe. Begriff der Verkehrsfitte.

Preuß. Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 Tarifstelle 73 Abs. 5.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 16. Oktober 1903 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.) w. F. (Kl.). Rep. VII. 228/03.

I. Landgericht Kassel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Seit dem Frühjahr 1901 beanstandeten die Gerichtsvollzieher in W. infolge einer Anordnung des dienstaufsichtsführenden Amtsrichters daselbst die von den Angestellten der Rechtsanwälte für Rechnung der letzteren ausgestellten Quittungen als nicht ausreichende Belege für die erfolgte Zahlung. Der Kläger und ein anderer, mit ihm geschäftlich verbundener Rechtsanwalt richteten daher an das Amtsgericht ein Schreiben, in dem sie anzeigten, daß sie ihrem Bureaupersonal die Ermächtigung erteilt hätten, in den ihnen übertragenen Zwangsvollstreckungssachen gültig über Zahlungen der Schuldner zu quittieren, sowie Verlegung der Versteigerungstermine und Zurücknahme der Zwangsvollstreckung zu bewilligen. Das Amtsgericht teilte dem Kläger hierauf mit, daß die Anzeige nicht ausreiche, um die Gerichtsvollzieher der Pflicht zu entheben, in jedem einzelnen Falle die Befugnis der Angestellten der Rechtsanwälte zur Quittungsleistung zu prüfen. Nunmehr traf der Kläger die Einrichtung, am Schlusse eines jeden Zwangsvollstreckungsauftrages den Gerichtsvollzieher von den vorbezeichneten, seinen Angestellten Bureauvorsteher R. und Gehilfen S. erteilten Befugnissen in Kenntnis zu setzen. Für drei solche Benachrichtigungen enthaltende Zwangsvollstreckungsaufträge des Klägers über 516,57 M, über 3000 M und über 450 M entrichtete der Kläger auf Erfordern des Hauptsteueramtes den Vollmachtsstempel gemäß der Tarifstelle 73 Abs. 5 des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 mit 50 P., 1,50 M und 1 M, zusammen 3 M. Er verlangte die Erstattung dieses Betrages mit dem Klagantrage, den Beklagten zur Zahlung von 3 M zu verurteilen. Diefem Antrage

entsprechend erkannte das Landgericht, und das Oberlandesgericht wies die vom Beklagten eingelegte Berufung zurück. Die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Tarifstelle 73 des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 unterwirft im Abs. 1 dem Vollmachtstempel schriftliche „Vollmachten, Ermächtigungen und Aufträge zur Vornahme von Geschäften rechtlicher Natur für den Vollmachtgeber“. Gegenstand dieser Stempelvorschrift sind hiernach diejenigen Schriftstücke, durch die eine Vollmacht oder ein Auftrag unmittelbar erteilt wird, sei es durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigten (§ 167 B.G.B.), sei es durch Erklärung gegenüber dem Dritten, dem gegenüber die Vertretung stattfinden soll (§§ 167 und 170 a. a. D.). Von solchen Vollmachtserteilungen unterscheidet der Abs. 5 der genannten Tarifstelle „Schriftstücke, in welchen jemand einem Dritten gegenüber erklärt, daß er einem andern die Vornahme einer Angelegenheit rechtlicher Natur aufgetragen habe“. Solche Erklärungen enthalten nicht unmittelbar einen verfügenden Akt, nämlich die Erteilung einer Vollmacht, sondern eine Kundgebung, daß die Vollmachtserteilung schon früher und abgesehen von der jetzigen Erklärung stattgefunden habe. Derartige Kundgebungen, die nach § 171 B.G.B. ebenso, wie die Vollmacht selbst, die Befugnis zur Vertretung des Kundgebenden begründen, sind nach dem Abs. 5 der Tarifstelle 73 dem Vollmachtstempel nicht unterworfen, außer wenn die beiden Erfordernisse zusammentreffen, daß die Verkehrssitte in diesen Fällen eine Vollmacht erfordert, und daß durch das Schriftstück die förmliche Vollmacht ersetzt werden soll.

Der Berufungsrichter stellt zunächst ohne Rechtsirrtum auf Grund tatsächlicher Erwägungen fest, daß der Kläger schon früher seit Jahren den Gerichtsvollziehern in W. gegenüber durch stillschweigende Willenserklärung seine Angestellten K. und G. ermächtigt hatte, in seinem Namen gültige Quittungen zu erteilen, Zwangsvollstreckungen stillzustellen und zurückzunehmen, daß hiernach und mit Rücksicht auf die vom Kläger an das Amtsgericht in W. gerichtete, oben bezeichnete schriftliche Erklärung die später ausgestellten, vom Beklagten zur Besteuerung gezogenen drei Urkunden nur schriftliche Kundgebungen der bereits vorher erteilten Vollmachten seien und hiernach unter den

Abs. 5 der Tarifstelle 73 fallen. Diese Feststellung ist nicht zu beanstanden.

Der Berufungsrichter stellt ferner aus eigener Kenntnis fest, daß in W. eine Verkehrsseite dahin, daß in Fällen der vorliegenden Art eine Vollmacht erfordert werde, nicht besteht. Auch diese, mit den Feststellungen des erstinstanzlichen Urteils übereinstimmende, Annahme beruht auf tatsächlichen Erwägungen und ist für den Revisionsrichter bindend. Die „Verkehrsseite“ stellt keine Rechtsnorm dar; sie ist vielmehr die den Verkehr beherrschende tatsächliche Übung.

Vgl. die Entscheidung des Reichsgerichts vom 1. November 1901 in Bd. 49 S. 162 der Entsch. des. in Civilf.

Für den Begriff der Verkehrsseite ist es daher ohne Bedeutung, ob diese Übung eine genügende rechtliche Grundlage hat und geeignet ist, denjenigen, der ihr im Rechtsleben folgt, vor Schaden zu bewahren. Deshalb sind die Angriffe der Revision verfehlt, die dahin gehen, daß den Gerichtsvollziehern nicht zugemutet werden könne, auf solche Benachrichtigungen hin, wie sie hier vorliegen, Zahlungen an R. und G. für Rechnung des Klägers zu leisten, und daß sie, wenn sie Zahlung leisteten, in Gefahr kämen, noch einmal zu zahlen. Begnügten sich bisher die Gerichtsvollzieher regelmäßig mit diesen schriftlichen oder auch nur stillschweigend erfolgten Benachrichtigungen, ohne bei den Zahlungen eine förmliche Vollmacht zu verlangen, so erfordert die Verkehrsseite hier keine Vollmacht. Ob diese Verkehrsseite zu billigen ist, oder nicht, macht keinen Unterschied. Die Revision rügt noch besonders, der Berufungsrichter stelle zwar fest, daß die fragliche Verkehrsseite, in gleichen Fällen eine Vollmacht zu erlangen, nicht bestehe, er unterlasse aber die Feststellung, daß, dem Wortlaute des Abs. 5 der Tarifstelle 73 entsprechend, die Verkehrsseite hier eine Vollmacht nicht „erfordere“. Der Angriff geht fehl. Besteht eine Verkehrsseite nicht, so kann sie auch nicht eine Vollmacht erfordern. Der Stempelanspruch des Beklagten ist hiernach un begründet, und es kann dahingestellt bleiben, ob durch die fraglichen drei Schriftstücke förmliche Vollmachten ersetzt werden sollten.“ . . .